

ÜBEREINKOMMEN
zur Errichtung der Stahlbrücke

Art. I
Vertragsparteien

1. **Land Niederösterreich**
Gruppe Straße
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
vertreten durch: Dipl.-Ing. Peter Beiglböck
Straßenbaudirektor

2. **Selbstverwaltungskreis Bratislava**
Sabinovská 16, 820 05 Bratislava
vertreten durch: Ing. Pavol Frešo, Kreishauptmann
IČO: 36063606
DIČ: 2021608368

Art. II
Vertragsgrundlagen/Ausgangspunkte des Vertrages

Zur Verbesserung des touristischen und kulturellen Angebotes im östlichen Weinviertel und der Region um Bratislava soll im Jahr 2011-2012 zwischen den Gemeinden Engelhartstetten und Stadtteil Devínska Nová Ves im Rahmen des Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007-2013 ein Fußgänger- und Radwegsteg über die March im Zuge einer Gemeindestraße auf österreichischem Territorium bzw. einer örtlichen Straße auf slowakischem Territorium errichtet werden.

Folgende Dokumente stellen die Grundlagen für dieses Übereinkommen dar:

- a) Rahmenvertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen oder Organen, unterzeichnet am 25. Oktober 2003 in Bratislava
- und
- b) Absichtserklärung vom Juli 2009 über die Errichtung eines Fußgänger- und Radwegsteges, abgeschlossen zwischen dem Bundesland Niederösterreich und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava.

Art. III
Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Detailplanung bzw. Ausarbeitung der Ausführungsdokumentation, der Errichtung, der Finanzierung, der Rechnungsablauf, die Abwicklung der Gewährleistung der Stahlbrücke und Abwicklung der Lieferung der Stahlbrücke über die March inkl. der Vorlandbereiche laut Art. IV, Punkt b).

- b) Die Gewölbebrücke auf österreichischem Territorium sowie die zuführenden Rampen sowohl auf österreichischem als auch slowakischem Territorium sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Übereinkommens und werden in zeitlicher Abstimmung eigenständig im eigenen Hoheitsbereich von den Vertragspartnern errichtet.
- c) Alle Unterlagen, die für beide Partner kostentechnisch bzw. bautechnisch relevant sind, sind grundsätzlich in Slowakisch und in Deutsch zu erstellen und wechselseitig auszutauschen (wie zum Beispiel, Bescheide, Ausschreibungsunterlagen Baueinleitung, Baubesprechungen, Kontrolltage, Vergabeakte, Rechnungen, Abrechnungsunterlagen, etc.).
- d) Die Art und Weise der baulichen und der betrieblichen Erhaltung der Stahlbrücke laut Art. IV, Punkt b, wird in einem gesonderten Übereinkommen zwischen der Gemeinde Engelhartstetten bzw. dem Stadtteil Devínska Nová Ves (im Folgenden kurz „DNV“ genannt), dem Bundesland Niederösterreich (im Folgenden kurz „NÖ“ genannt), und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava (im Folgenden kurz „BSK“ genannt), geregelt.

Art. IV **Gliederung des Aufbaus des Stegs**

Das Gesamtprojekt des Fußgänger- und Radwegsteiges gliedert sich in folgende 3 Abschnitte:

- a) Rekonstruktion bzw. Neuerrichtung der bestehenden Gewölbebrücke und eines anschließenden Rampenbereiches sowie Bau des Widerlagers für die Stahlbrücke auf österreichischem Territorium;
- b) Neuerrichtung einer Stahlbrücke über die March inkl. die Vorlandbereiche sowohl auf österreichischem als auch auf slowakischem Territorium (im Folgenden kurz „Stahlbrücke“);
- c) Neuerrichtung einer Anschlussrampe auf slowakischem Territorium;

Art. V **Behördenverfahren**

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die für den Bau erforderlichen behördlichen Genehmigungsverfahren (Wasserrecht, Schifffahrtsrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Straßenrecht, Baurecht, bilaterale Grenzgewässerkommission und Grenzkommission) nach den entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen bzw. rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn die erforderlichen rechtskräftigen Bescheide für die Anlagen gemäß Art. IV dieses Vertrages zu erwirken. Weiters ist vom Auftragnehmer vom BSK für die Baudurchführung der Marchbrücke die erforderliche schifffahrtrechtliche Bewilligung nach den gültigen Vorschriften einzuholen.

Art. VI. **Baudurchführung**

- a) Die Durchführung des Vergabeverfahrens für den Bau der Stahlbrücke laut Art. IV, Punkt b) erfolgt durch BSK in Abstimmung mit dem Land NÖ auf Grundlage der Vergabevorschriften der Slowakei, welche vom Land NÖ voll akzeptiert werden. Diese Unterlagen werden auf Verlangen des Landes NÖ vom BSK zur Verfügung gestellt. Vor der Unterfertigung des Vergabeübereinkommens zwischen BSK und dem Auftragnehmer ist dieses Übereinkommen mit dem Land NÖ inhaltlich abzustimmen.
- b) In der Bauausschreibung der Stahlbrücke werden auch die für den Bau erforderlichen Vermessungsarbeiten und die Erstellung der Ausführungsdokumentation (baureifes

Detailprojekt inkl. der Statik) aufgenommen und den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Kosten für dieses Vergabeverfahren werden zur Gänze vom BSK getragen.

- c) Die Vergabe der technischen örtlichen Bauaufsicht auf der Baustelle für den Stahlbrückenbau inkl. der Vorlandbereiche erfolgt durch und auf Kosten der Hauptstadt der SR Bratislava (im Folgenden kurz „Bratislava“ genannt) in Sinne des Projekt-Partnerschaftsvertrages.
- d) In der Bauausschreibung für die Stahlbrücke wird der künftige Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Bescheidaufgaben aus den behördlichen Bewilligungen beider Vertragspartner einzuhalten und baulich umzusetzen.
- e) Die Baudurchführung der Stahlbrücke und die erforderliche technische örtliche Bauaufsicht auf der Baustelle werden sowohl auf österreichischem Territorium als auch auf slowakischem Territorium einerseits vom BSK und andererseits von Bratislava beauftragt und geleitet.
- f) Die Beauftragung und Kostentragung der gemäß den behördlichen Auflagen erforderlichen ökologischen Bauaufsicht auf österreichischem Territorium erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ.

Die Vertreter des Landes NÖ und die mit der ökologischen Bauaufsicht betrauten Personen sind im Zuge der Baudurchführung berechtigt, das gesamte Baufeld auf niederösterreichischem und slowakischem Territorium in Begleitung der slowakischen Bauaufsicht und des Firmenbauleiters zu betreten.

- g) Die Baustraße für die Baudurchführung der Stahlbrücke auf österreichischem Territorium (Vorlandbereich) sowie das Brückenwiderlager für die Stahlbrücke auf österreichischem Territorium werden vom Land NÖ errichtet und die Kosten dafür übernommen und nicht an BSK weiterverrechnet. Auf slowakischem Territorium wird die Baustraße vom Auftragnehmer der Stahlbrücke errichtet.
- h) Seitens des Land NÖ, Abteilung Brückenbau wird als Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. Postl, Telefon +43(0)676/812-605511 namhaft gemacht, für BSK wird diese Funktion Herr Ing. Ladislav Mezei, Abteilung für Investitionstätigkeiten und Eigentumsverwaltung, Tel. 00421 (0) 2 48 264 516 übernehmen. Weiters wird vom BSK unverzüglich nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens der Ansprechpartner des Auftragnehmers dem Land NÖ bekanntgegeben.
- i) Weiters wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass für die Brücke über die March eine gemeinsame Baueinleitung sowie wenn erforderlich periodische gemeinsame Baubesprechungen, Kontrolltage in schriftlicher Form zweisprachig abgehalten werden.
- j) Die technische örtliche Bauaufsicht der Stahlbrücke hat die ökologischen Auflagen gemäß dem niederösterreichischen Naturschutzbescheid in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht auf österreichischem Territorium umzusetzen. Diese dürfen sich nicht auf die technische Lösungen des Bauwerkes beziehen und den festgelegten Vertragspreis nicht beeinflussen. Im anderen Fall werden diese Kosten vom Land NÖ getragen. Der österreichische Partner erklärt hiermit schriftlich, dass er alle für die Errichtung der Stahlbrücke relevanten Unterlagen an BSK abgegeben hat.

Art. VII **Kostenteilung**

- a) In einer im Juli 2009 zwischen dem Land Niederösterreich und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava abgeschlossenen Absichtserklärung wird einvernehmlich festgelegt, dass die Staatsgrenze zur Festlegung der anteiligen Kosten zwischen der Slowakei und dem Land Niederösterreich heranzuziehen ist.

Gemäß dem Einreichprojekt befinden sich 195 m der insgesamt 525 m langen Stahlbrücke auf österreichischem und 330 m auf slowakischem Territorium. Somit errechnet sich folgende Kostenteilung für die Errichtung der Stahlbrücke:

- 62,86% BSK
- 37,14% Land NÖ

Die angeführten Prozentsätze wurden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart und sind unveränderbar. Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung betragen die Errichtungskosten € 5.028.229,49 einschließlich 20% Ust.

Somit errechnen sich folgende Kostenanteile für den Bau der Stahlbrücke:

- Land NÖ..... € 1.867.484,43 inkl. Ust.
- BSK..... € 3.160.745,06 inkl. Ust.

- b) Die Kosten der Gruppen SO 01 (Unterbau) und SO 02 (Stahltragwerk) einschl. der Anteile der Gruppe SO 00 (Allgemeine Positionen) werden entsprechend den vereinbarten Prozentsätzen von BSK und Land NÖ getragen.
Die Kosten der Gruppe SO 03 (Aufbau der Zufahrtsstraße nach den Ausschreibungsbedingungen und die Errichtung der Stahlbrücke) und SO 04 (Elektroanschluss Strom gemäß Ausschreibung Stahlbrücke) einschließlich der Anteile der Gruppe SO 00 werden von BSK getragen.
- c) Sind während der Bauabwicklung für die Stahlbrücke Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % gegenüber den vergebenen Vertragspreisen zu erwarten bzw. erkennbar so hat BSK dies unverzüglich und nachweislich dem Land NÖ mitzuteilen und dies in Form von gemeinsamen Besprechungen zu erörtern und die weitere Vorgangsweise zu klären.
- d) Die Rekonstruktion bzw. Neuerrichtung der bestehenden Gewölbebrücke und des anschließenden Rampenbereiches sowie des Widerlagers für die Stahlbrücke auf österreichischem Territorium werden von NÖ ausgeschrieben und beauftragt sowie die Kosten für das Vergabeverfahren, den Bau und der Bauaufsicht getragen. Die Kosten für die Neuerrichtung der Rampe auf slowakischem Territorium (Gruppe SO 03) und für die Elektroarbeiten (Gruppe SO 04) werden von den BSK getragen.
- e) Die Dolmetscherkosten bzw. Übersetzungskosten für die gesamte Bauabwicklung der gemeinsamen Stahlbrücke werden im Verhältnis 50,00% Land NÖ und 50,00% BSK getragen. Die Beauftragung der Dolmetscherkosten bzw. Übersetzungskosten erfolgt durch das Land NÖ.

Art. VIII

Rechnungslauf und Abrechnung:

- a) Die Rechnungslegung der künftigen Auftragnehmer erfolgt an den BSK wobei die Rechnungen und die zugehörigen Unterlagen auf jeden Fall zweisprachig, in slowakisch und in deutsch ausgestellt werden. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Rechnungslegung sind auch in den Vertrag zwischen BSK und der ausführenden Baufirma aufzunehmen.
- b) Die vorgelegten Rechnungen werden von der örtlichen technischen Bauaufsicht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Nach erfolgter Prüfung wird BSK die Teilrechnung/Schlussrechnung bestätigen und eine Zahlungsaufforderung bezüglich des entsprechenden Anteiles an Land NÖ schicken. Die zuständige technische Abteilung

Brückenbau führt die sachliche und rechnerische Überprüfung der versendeten Dokumente gemäß Art. VIII, Punkt c), da dies eine Voraussetzung für die Auszahlung der Gelder des Landes NÖ dem BSK ist.

- c) Die Anweisung der anteiligen Mittel erfolgt nach rechnerischer Prüfung durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung. Für diese Prüfung sind Teilrechnungen und Aufmaßblätter erforderlich.

Die Rechnungsadresse vom BSK lautet:

Bratislavský samosprávny kraj, Sabinovská 16, 820 05, Bratislava

Die Rechnungsadresse von NÖ lautet:

„Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten“

- d) Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten auf Basis der tatsächlichen abgerechneten bzw. ausgegebenen Baukosten für die Stahlbrücke vom BSK.

Art. IX

Finanzierung

- a) Das gegenständliche Projekt der Errichtung des Fußgänger- und Radwegsteiges wird im Rahmen des Programms zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei – Österreich in der Periode 2007-2013 durch EU-Mittel gefördert.
- b) In der Phase der öffentlichen Ausschreibung und des Baues der Stahlbrücke übernimmt das Land NÖ die Lead-Partnerschaft.
Als Projektpartner fungieren: der Selbstverwaltungskreis Bratislava, die Hauptstadt der Slowakischen Republik Bratislava und der Stadtteil Bratislava Devínska Nová Ves.

Art. X

Baufristen

Auf österreichischem Staatsgebiet dürfen die Bauarbeiten gemäß den vorliegenden Bewilligungsbescheiden in den Vorlandbereichen von 01. August bis 01. März bzw. im Marchfluss bis 30. April durchgeführt werden.

Die Bauarbeiten auf slowakischem Territorium dürfen innerhalb des Schutzgebietes von 01. August bis 29. Februar durchgeführt werden.

Art. XI

Eigentum

Die gesamte Stahlbrücke laut Art. IV, Punkt b) bleibt auf dem slowakischen Staatsgebiet zur Gänze im Eigentum des BSK bzw. auf österreichischem Territorium zur Gänze im Eigentum der Gemeinde Engelhartstetten.

Art. XII

Abwicklung der Gewährleistung und der Haftung

- a) Der BSK übernimmt als Auftraggeber für die Errichtung der gesamten Stahlbrücke die Haftung. Die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen für die gesamte Stahlbrücke sowohl auf slowakischem und auf österreichischem Territorium erfolgt federführend durch den BSK.
- b) Nach Fertigstellung des gesamten Brückenobjektes erfolgt eine gemeinsame schriftliche Übernahmebesprechung zwischen den Projektpartnern in Form einer Übernahmeniederschrift. Die Gewährleistung beginnt ab dem Tag der Übernahme durch den BSK und die Gemeinde Engelhartstetten.
- c) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt die Brückenerstprüfung durch den BSK, das Ergebnis der Brückenerstprüfung ist dem Land NÖ und der Gemeinde Engelhartstetten zu übermitteln. Im Falle der Feststellung von Mängeln erfolgt die Abwicklung durch und auf Kosten des Auftragnehmers vom BSK.

Art. XIII

Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen beiderseitigen Unterfertigung und am Tag der Veröffentlichung des Übereinkommens auf der Webseite von BSK in Kraft.

Art. XIV

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.

Art. XV

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Art. XV

Schlussbestimmungen

- a) Es werden 6 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages erstellt, wobei jeder Vertragspartner drei Exemplare erhält.
- b) Die Fassung dieses Übereinkommens wird in Deutsch ausgefertigt.
- c) Die beglaubigte slowakische Übersetzung ist im Anhang 1 beigelegt. Auf den entsprechenden Staatsgebieten gilt österreichisches bzw. slowakisches Recht.
- d) Die Vertragspartner stimmen einvernehmlich zu, dass der Selbstverwaltungskreis Bratislava als öffentliche Institution - auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Nr.

211/2000 über den freien Zugang zu den Informationen und über die Ergänzungen einiger Gesetze im Wortlaut der späteren Vorschriften (Gesetz über den freien Zugang zu den Informationen) auf seiner Webseite (www.bratislavskykraj.sk) folgende Informationen veröffentlicht: Dienstleistungsvertrag vom 13.05.2010, seine Nachträge inklusive aller Beilagen und zwar im vollem Ausmaß (Inhalt, Erfordernisse, Identifizierung beider Vertragsparteien, persönliche Angaben, Geschäftsgeheimnis, Rechnungsangaben.....). Diese Zustimmung wird ohne Vorbehalte und ohne zeitliche Einschränkung erteilt.

- e) Weitere Vereinbarungen sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

St. Pölten, am 18. Juli 2011

Für das Land Niederösterreich
Gruppe Straße
Im Auftrag

Bratislava, am 31. AUG. 2011

Für den Selbstverwaltungskreis
Bratislava

